

Wichtig!

Sofort durchlesen!

Besondere Anordnungen

1. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Befehlen, Verordnungen und Bestimmungen.
2. Falls Sie bis zum Gestellungstage Ihre Wohnung oder Ihren dauernden Aufenthaltsort wechseln, haben Sie dies unverzüglich persönlich oder schriftlich der zuständigen Wehrerfahrdienststelle zu melden. Beim Verziehen in den Bezirk einer anderen Wehrerfahrdienststelle ist diese Meldung unverzüglich auch bei der neu zuständigen Wehrerfahrdienststelle unter Vorlage des Einberufungsbefehls zu erstatten. Die anhängende Einberufung bleibt in Kraft.
3. Von der Einberufung ist der Polizeilichen Meldebehörde, der Lebensmittelkartenausgabestelle und der Reichs-, Kleiderkartenausgabestelle mündlich oder schriftlich Kenntnis zu geben, gegebenenfalls durch Angehörige oder sonstige nabestehende Personen.
4. Dieser Einberufungsbefehl ist unverzüglich Ihrem Betriebsführer vorzulegen, der nicht das Recht hat, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Ihr Betriebsführer ist nicht berechtigt, diesen Einberufungsbefehl abzunehmen.
5. Sind Sie infolge einer ersten Erkrankung bettlägerig oder durch sonstige unabwehrbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie der einberufenden Wehrerfahrdienststelle unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Meldung zu erstatten. Zur Bestätigung haben Sie bei Krankheit ein Zeugnis des Arztes oder ein mit dem Sachvermerk des Arztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes, in allen anderen Fällen eine oerspolizeiliche Bescheinigung beizufügen oder unverzüglich nachzureichen. Etwasige Kosten hierfür haben Sie zu tragen.
6. Es sind, soweit bereits in Ihrem eigenen Besitz und vorhanden, von Ihnen mitzubringen:
 - a) Maschfiesel bzw. Schnürschuhe, je 2 Hemden und Unterhosen, 3 Paar Strümpfe oder Socken, 1 Unterjacket, 2 Handtücher und 3 Taschentücher (im Winter Fingerhandschuhe, Stoffschürze und 1 wollene Decke); ferner: Tornister, Koppel, Kochgeschirr, Feldflasche mit Trinkbecher, Brotbeutel, Gebetsbuch, Feldbahn, Verhängefisch. Bei Brauchbarkeit werden die Stücke vergütet.
 - b) Hosenträger, Brustbeutel, Nähzeug (Nadeln, Schere, Fingerhut, Knöpfe), Rasierapparat oder Rasiermesser und Spiegel, Kopfbürste und Kamm.
 - c) Handkoffer oder Pappkarton mit Bindfaden, Postpatetadressen und Anhänger zum Verpacken der zurückzuführenden eigenen Zivilkleider.
 - d) Beepflegung möglichst für 2 Tage.

Kennziffer:

bei allen Schreiben angeben.

Wehrmeldeamt **Essen I**

Datum des Poststempels.

Wehrbezirkskommando

Einberufungsbefehl A

Gilt als Fahrtausweis auf der Eisenbahn.

1. Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst einberufen und haben sich **sofort*)** am **29. Jan. 1943** 19 bis **11/30** Uhr*) bei **Bahnhofsvorplatz** in **Essen - Altenessen** (Gestellungsort) zu melden.

2. Dieser Einberufungsbefehl und der Wehrpaß sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben haben Sie Bestrafung nach den Wehrmachtgesetzen zu gewärtigen.
4. Die besonderen Anordnungen auf anhängender Karte sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

Wehrmeldeamt

Essen I

Der Kommandeur des Wehrbezirks Essen I

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wehrbezirkskommando

H. P.